

wiederholt. Nachdem alle vor dem Altar erschienen waren, redete sie der Bürgermeister mit gleichmäßigen Worten an und ließ jeden durch den hinter dem Altar hervortretenden Secretarius vereidigen. In derselben Weise wurde mit denjenigen verfahren, welche in die Schöppenbank gekoren waren. Die Gewählten bestätigte darauf der Oberburggraf. Nachdem nun der Bürgermeister und alle Rathspersonen den Abgesandten die gebührende Reverenz gethan hatten, gingen alle in der gehörigen Ordnung aus der Kirche über den Altstädtischen Markt den Schloßberg hinan bis an die ehemalige oberste Pforte desselben, wo die Stadtjurisdiction endigte. Hier sagte der Bürgermeister den Abgesandten seinen schuldigen Dank, daß sie „anstatt und wegen der hohen Landes Herrschaft“ der Publication der Chur und Wahl beigewohnt hätten und entschuldigte sich, daß für dieses Mal, wie wohl billig, „der ungelegenen Zeit, schweren Läuften und andern Ursachen halber,“ sie nicht aufs Rathhaus eingeladen und daselbst bewirthet wären, worauf von denselben „in alle wege“ wegen der Bewirthing protestirt und dieselbe als ein Recht erfordert wurde. Wenn nun einer oder mehrere der gewählten Personen nicht einheimisch waren, so wurden ihre Namen doch öffentlich verkündigt und man deutete an, daß sie, sobald sie zur Stelle seien, auf dem Rathhause, wiewohl ohne Beisein eines vom Hofe, den Eid leisten würden. In der geschilderten Weise fand die Rathswahl nach Liederts Versicherung noch bis zum Jahre 1722 statt.

Dem Altstädtischen Bürgermeister gebührte der Vorrang vor den beiden anderen, wie er denn auch in den gemeinsamen Angelegenheiten der 3 Städte die Beschlüsse der 3 Räte als ordentlicher Worthalter verkündete.¹⁾

Die gewöhnlichen Magistratssitzungen (*dies iuridici*) fanden am Mittwoch und Freitag auf dem Altstädtischen Rathhause statt.

Der silberne Siegelstempel, dessen sich der Rath der Altstadt seit Beginn des 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1724 be-

1) Erl. Pr. I. 222, II. 488.